

Germany-Hoyerswerda: Firefighting vehicles

OJ S 95/2016 19/05/2016

Contract award notice

Supplies

Directive 2004/18/EC

Section I: Contracting authority

I.1. Name and addresses

Official name: Stadt Hoyeswerda, Fachbereich Innerer Service und Finanzen, Zentrale Vergabestelle

Postal address: S.-G.-Frentzel-Straße 1

Town: Hoyerswerda

Postal code: 02977

Country: Germany

For the attention of: Carmen Skora

E-mail: carmen.skora@hoyerswerda-stadt.de

Telephone: +49 3571-456151

Fax: +49 3571-45786151

Internet address(es):

General address of the contracting authority: <http://www.hoyerswerda.de>

I.2. Type of the contracting authority

Regional or local authority

I.3. Main activity

General public services

I.4. Contract award on behalf of other contracting authorities

The contracting authority is purchasing on behalf of other contracting authorities: no

Section II: Object of the contract

II.1. Description**II.1.1. Title**

Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 4000 mit vergrößertem Wassertank einschließlich der feuerwehrtechnischen Ausrüstung für die Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda.

II.1.2. Type of contract and place of performance or delivery

Supplies

Purchase

Main site or place of performance: 02977 Hoyerswerda.

NUTS code DED23 Hoyerswerda

II.1.3. Information about a framework agreement or a dynamic purchasing system (DPS)**II.1.4. Short description of the contract or purchase(s)**

Herstellung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 4000 mit vergrößertem Wassertank einschließlich der feuerwehrtechnischen Ausrüstung für die Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda, unterteilt in drei Abschnitte:

Teilabschnitt I – Fahrgestell;
Teilabschnitt II – Aufbau;
Teilabschnitt III – Feuerwehrtechnische Beladung.

II.1.5. CPV code(s)

34144210 Firefighting vehicles, 34144212 Water-tender vehicles

II.1.6. Information about the Government Procurement Agreement (GPA)

The procurement is covered by the Government Procurement Agreement: yes

II.2. Total value of the contract/lot

II.2.1. Total value of the contract/lot

Section IV: Procedure

IV.1. Type of procedure

IV.1.1. Type of procedure

Negotiated with a call for competition

IV.2. Award criteria

IV.2.1. Award criteria

IV.2.2. Information about electronic auction

An electronic auction has been used: no

IV.3. Administrative information

IV.3.1. File reference number attributed by the contracting authority

II/37/16/06-VOL

IV.3.2. Previous publication concerning this procedure

no

Section V: Award of contract

Contract No: II/37/16/06-VOL

Lot title: Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 4000 mit vergrößertem Wassertank einschließlich feuerwehrtechnischer Ausrüstung für die Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda

V.1. Date of conclusion of the contract

26.4.2016

V.2. Information about tenders

Number of tenders received: 2

V.3. Name and address of the contractor

Official name: Ziegler Feuerwehrgerätetechnik GmbH & Co. KG

Town: Mühlau

Postal code: 09241

Country: Germany

V.4. Information on value of the contract/lot

V.5. Information about subcontracting

Section VI: Complementary information

VI.1. Information about European Union funds

The procurement is related to a project and/or programme financed by European Union funds:
no

VI.2. Additional information

VI.3. Procedures for review

VI.3.1. Review body

Official name: Landesdirektion Sachsen, 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen

Postal address: Postfach 101364

Town: Leipzig

Postal code: 04013

Country: Germany

E-mail: poststelle@lds.sachsen.de

Telephone: +49 341977-1040

Fax: +49 341977-1049

Internet address: www.lds.sachsen.de

VI.3.2. Review procedure

Precise information on deadline(s) for review procedures: Rein vorsorglich für den Fall, dass das Kartellvergaberecht für anwendbar gehalten wird, weist die Vergabestelle bezüglich der Einlegung von Rechtsbehelfen wie folgt hin:

Es gelten die Regelungen von § 101a, § 101 b, § 107 und § 114 des Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Diese Vorschriften lauten wie folgt:

§ 101a Informations- und Wartepflicht.

1) Der Auftraggeber hat die betroffenen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach den Sätzen 1 und 2 geschlossen werden. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

(2) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist.

§ 101b Unwirksamkeit.

1) Ein Vertrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der Auftraggeber:

1. gegen § 101a verstoßen hat oder

2. einen öffentlichen Auftrag unmittelbar an ein Unternehmen erteilt, ohne andere Unternehmen am Vergabeverfahren zu beteiligen und ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren nach Absatz 2 festgestellt worden ist.

2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im

Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen ab Kenntnis des Verstoßes, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

§ 107 Einleitung, Antrag.

- 1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.
- 2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 7 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.
- 3) Der Antrag ist unzulässig, soweit:
 1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat,
 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegen über dem Auftraggeber gerügt werden,
 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 101b Abs. 1 Nr. 2. §101a Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 114 Entscheidung der Vergabekammer.

- 1) Die Vergabekammer entscheidet, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist und trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Sie ist an die Anträge nicht gebunden und kann auch unabhängig davon auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken.
- 2) Ein wirksam erteilter Zuschlag kann nicht aufgehoben werden. Hat sich das Nachprüfungsverfahren durch Erteilung des Zuschlags, durch Aufhebung oder durch Einstellung des Vergabeverfahrens oder in sonstiger Weise erledigt, stellt die Vergabekammer auf Antrag eines Beteiligten fest, ob eine Rechtsverletzung vorgelegen hat. § 113 Abs. 1 gilt in diesem Fall nicht.
- 3) Die Entscheidung der Vergabekammer ergeht durch Verwaltungsakt. Die Vollstreckung richtet sich, auch gegen einen Hoheitsträger, nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder. Die §§ 61 und 86a Satz 2 gelten entsprechend.

VI.3.3. Service from which information about the review procedure may be obtained

Official name: Landesdirektion Sachsen, 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen

Postal address: Postfach 101364

Town: Leipzig

Postal code: 04013

Country: Germany

E-mail: poststelle@lds.sachsen.de

Telephone: +49 341977-1040

Fax: +49 341977-1049

Internet address: www.lds.sachsen.de

VI.4. Date of dispatch of this notice

17.5.2016